

Gebührenordnung zur Friedhofsatzung der Stadt Schlitz

vom 21. Oktober 2009

i. d. F. der ersten Änderungssatzung vom 21. Juli 2014

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsatzung der Stadt Schlitz vom 19. Oktober 2009 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsatzung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- d) Diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,

- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsatzung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.
- (3) In begründeten Härtefällen können Gebühren gestundet, ermäßigt, ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Gebührenordnung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Gebührenordnung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes/der Friedhofskapelle

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|---------|
| a) Aufbewahrung einer Leiche pro Tag | 15,00 € |
| b) Aufbewahrung einer Aschurne pro Tag | 15,00 € |
- (2) Für die Benutzung der Friedhofskapelle werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|---------|
| a) Friedhofskirche am Friedhof in Schlitz | 60,00 € |
| b) Friedhofshallen auf den Friedhöfen der Stadtteile | 25,00 € |

§ 6 Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes sowie das Auflegen der Trauergebilde werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
 - 1) in einer Reihen- oder Wahlgrabstätte 400,00 €
 - b) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 - 1) in einer Reihen- oder Wahlgrabstätte 200,00 €
- (2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes sowie das Auflegen der Trauergebilde folgende Gebühren erhoben:
- Für die Beisetzung:
- a) in einer Urnenreihen- oder Urnenwahlgrabstätte 150,00 €
 - b) in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen 150,00 €
 - c) in einem Feld für Urnenrasengrabstätten 150,00 €
- (3) Der Transport des Sarges bzw. der Urne von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges bzw. der Urne in das Grab wird in Ehrendienst oder durch ein Bestattungsinstitut vorgenommen und direkt dem Gebührenschuldner berechnet. Wird dieser Dienst von der Stadt erbracht, werden folgende Gebühren erhoben:
- a) für den Transport und das Absenken eines Sarges 155,00 €
 - b) für den Transport und das Absenken einer Urne 40,00 €
- (4) Für Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten gemäß § 10 Abs. 5 der Friedhofsatzung wird ein Zuschlag in Höhe von 30% der vollen Gebühr berechnet. Wird das Grab in Eigenleistung oder in Erfüllung von Ehrendienst geschlossen werden nur 2/3 der unter § 6 Abs. 1 und 2 festgelegten Gebühren erhoben. Dies gilt auch für Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten.

§ 7 Umbettungsgebühren

Um- und Ausbettungen von Leichen und Leichenresten sowie Urnen sind von Bestattungsunternehmen auszuführen, die auch die Kosten hierfür dem Auftragsteller unmittelbar in Rechnung stellen.

§ 8
Erwerb des Nutzungsrechts an
einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres 250,00 €
 - b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres 500,00 €
- (2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte werden erhoben 300,00 €

§ 9
Erwerb von Nutzungsrechten an
Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Für eine Grabstelle 650,00 €
 - b) Für jede weitere Grabstelle je 650,00 €
- (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden je Grabstelle erhoben 350,00 €
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte (§ 21 Abs. 1 und Abs. 3 und §§ 25, 26 der Friedhofsatzung) werden folgende Gebühren erhoben:
- a) bei Wahlgrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung 21,67 €
 - b) bei Urnenwahlgrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung 11,67 €
- (4) Für den Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 10
Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten

- (1) Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Für eine Beisetzung in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen 750,00 €
- b) Für eine Beisetzung in einem Feld für Urnenrasengrabstätten,
je Grabstelle 1.000,00 €
- (2) Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rasenpflege der obigen Grabstätten.
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Urnenrasengrabstätte werden je Grabstelle und Jahr folgende Gebühren erhoben: 33,33 €

§ 11

Gebühren für die Beisetzung einer Urne in eine bestehende Erdgrabstätte

Für die Beisetzung einer Urne in ein bestehendes Reihengrab werden an Gebühren erhoben

300,00 €

Die Beisetzung einer Urne in ein bestehendes Reihengrab ist nur möglich, wenn das Reihengrab noch mindestens 20 Jahre Bestand hat (§ 23 Friedhofsatzung der Stadt Schlitz).

§ 12

Gebühren für die Grababgrenzung mit Pflastersteinen

- (1) Wird die Grababgrenzung von der Stadt Schlitz oder in ihrem Auftrag vorgenommen, so werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) für eine Reihengrabstätte 360,00 €
 - b) für eine Doppelwahlgrabstätte 560,00 €
- (2) Die Behebung später entstandener Schäden wird nach tatsächlichem Aufwand dem Gebührenschuldner in Rechnung gestellt.

§ 13

Gebühren für Grabräumung

- (1) Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 34 Abs. 2 der Friedhofsatzung) werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Für die Beseitigung und Entsorgung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen, sowie das Einebnen und Ansäen

1.) bei Kindergrabstätten	100,00 €
2.) bei Urnengrabstätten	150,00 €
3.) bei Reihen- und einstelligen Wahlgrabstätten	200,00 €
4.) bei Doppelwahlgrabstätten	400,00 €
5.) bei mehrstelligen Wahlgrabstätten	900,00 €
6.) bei Urnenrasengrabstätten	100,00 €

b) Die Grabräumungsgebühren entstehen abweichend von § 3 Abs. 1 bei Überlassung der Grabstätte.

(2) Für die Räumung einer Grabstätte, die vor dem 01. Januar 2010 aufgestellt wurde, werden bei Durchführung der Arbeiten durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte Gebühren gemäß Abs. 1 erhoben.

§ 14

Pflegegebühren für aufgelöste Grabstätten vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes

Für die Pflege einer Grabstätte bei Nichtablauf der Nutzungszeit sowie der Pflege der Grabfläche nach Auflösung der Grabstätte vor Ablauf der Nutzungszeit werden folgende Gebühren erhoben:

a) Reihengrab je Pflegejahr	100,00 €
b) Doppelgräber je Pflegejahr	200,00 €
c) Urnengräber je Pflegejahr	50,00 €

§ 15

Verwaltungsgebühren

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Stadt folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 der Friedhofsatzung)

für die Dauer von 1 Jahr 100,00 €

b) Verwaltungsgebühren für die Registrierung der Bestattung, Zuweisung einer Grabstätte und Grabsteingenehmigung pro Sterbefall 100,00 €

- c) Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen (§ 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung) 100,00 €
- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.
- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
- a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Stadtbehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 - c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

Magistrat der Stadt Schlitz
Hans-Jürgen Schäfer, Bürgermeister